

ABSENDER / ABSENDERIN

_____ ,den_____

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
Team 6SL1
Postfach 10 08 44
31108 Hildesheim

Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung für die Förderung eines Senioren- und Pflegestützpunkts Niedersachsen bzw. eines Seniorenstützpunkts Niedersachsens

Antrag auf Förderung eines Senioren- und Pflegestützpunkts Niedersachsen

Antrag auf Förderung eines Seniorenstützpunkts Niedersachsen (nur möglich, wenn kein Pflegestützpunkt vorhanden ist)

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen für ältere Menschen (Erl. d. MS v. 27.07.2015 – 303.1- 43735 01 –)

Antragstellerin/Antragsteller:

Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 20

(Bevolligungszeitraum: **01.01.20** – **31.12.20**)

Mit der o.a. Richtlinie werden die bisherigen Seniorenservicebüros und die Pflegestützpunkte zusammengeführt. Gegenstand dieses Antrags können aber **nur** die für den Bereich der Seniorenberatung erforderlichen Kostenanteile der Stützpunkte sein, weil der Bereich der Pflegestützpunkte weiterhin anderweitig finanziert wird. Nicht in den Finanzierungsplan aufzunehmen sind zudem die Kosten für das Qualifizierungsprogramm für ehrenamtliche Seniorenbegleiterinnen und -begleiter (DUO). Diese Aufgabe obliegt der Freiwilligenakademie Niedersachsen.

Der Antragsteller erklärt, dass

a) auf vorstehender Grundlage die Finanzierung des Projekts gesichert ist und weitere für das Gesamtprojekt voraussichtlich anfallende **sonstige** (nicht zuwendungsfähige) Ausgaben in Höhe von durch **sonstige Einnahmen** gedeckt werden,

b) er allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG)

berechtigt

nicht berechtigt

ist und dies bei den zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt hat (die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.).

c) er mit der Maßnahme noch nicht begonnen hat. (Angabe betrifft das Förderjahr 20

Weitere Erklärungen

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt bzw. die Region Hannover und die Städte Göttingen und Hannover. Zur Erfüllung des Zweckes kann die Zuwendung ganz oder teilweise an kreisangehörige Gemeinden oder freie Träger weitergeleitet werden.

Die Zuwendung wird vollständig von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger durch eigenen Personal- und Sacheinsatz zur Erfüllung des Zuwendungszwecks eingesetzt.

Die Zuwendung wird vollständig an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weitergeleitet. Bitte darstellen, an wen die Zuwendung in welchem Umfang für welche Zuwendungszwecke weitergeleitet werden soll.

Die Zuwendung wird teilweise an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weitergeleitet. Bitte darstellen, an wen die Zuwendung in welchem Umfang für welche Zuwendungszwecke weitergeleitet werden soll.

oder

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger ist eine kreisangehörige Kommune oder ein freier Träger

Das schriftliche Einverständnis des Landkreises, der kreisfreien Stadt, der Region Hannover bzw. der Städte Hannover oder Göttingen ist beigefügt.

Mit der Unterschrift bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass die Aufgaben für das gesamte Kreis- oder Stadtgebiet wahrgenommen werden.

Die Gesamtausgaben des Drittempfängers werden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten:

Ja

Nein

Personal

Es wird neues Personal eingestellt

Ja

Nein

Es wird darauf hingewiesen, dass lediglich Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können, wenn sie dem Träger zusätzlich durch das Projekt entstehen. Das bedeutet, dass Personalkosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn das Personal neu eingestellt wird, Stunden aufstockt, durch Umsetzung an anderer Stelle Ersatzpersonal eingestellt wird oder Stunden aufstockt oder aber durch den Wegfall anderer Aufgaben freigesetzt und nunmehr in das neue Projekt übergeleitet wird.

Folgendes Personal wird weiterbeschäftigt und in das neue Projekt übergeleitet (ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen):

Die Personalausgaben werden nach folgenden Bestimmungen berechnet:

TV-L

anderer Tarifvertrag (z.B. TVöD, AVR), **ohne** Abweichung vom TV-L (1:1 Anwendung).

anderer Tarifvertrag (z.B. TVöD, AVR), **mit** Abweichung vom TV-L

ohne Tarifvertrag

Pflegestützpunkt

Sofern ein Pflegestützpunkt nach § 92 SGB XI vorhanden ist, ist eine Kooperationsvereinbarung zur schließen, die eine konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen Seniorenstützpunkt und Pflegestützpunkt sicherstellt; eine räumliche Zusammenführung ist nicht erforderlich. Regelmäßige feste Sprech- und Öffnungszeiten sind einzurichten, die sich an den örtlichen Erfordernissen orientieren.

Es ist ein Pflegestützpunkt vorhanden

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert mit ihrer/seiner Unterschrift, dass eine Zusammenführung zu einem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen erfolgen wird.

(Der Aufgabenkatalog der Pflegestützpunkte ist gesetzlich in § 92 c SGB XI sowie der Nds. Rahmenvereinbarung zwischen den Pflegekassen und den kommunalen Trägern vom Mai 2009 bestimmt. Er bleibt durch die neue Struktur unangetastet.)

Die Einrichtung eines Pflegestützpunkts ist zum _____ geplant.

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert mit ihrer/seiner Unterschrift, dass eine Zusammenführung zu einem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen erfolgen wird.

Es ist kein Pflegestützpunkt vorhanden oder geplant.

Hinweis: Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Pflegestützpunkt eingerichtet werden, ist dieser mit dem Seniorenstützpunkt zu einem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen zusammenzuführen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert mit ihrer/seiner Unterschrift, dass die in der Richtlinie dargestellten Inhalte erfüllt werden und erklärt, dass das Hinweisblatt über die Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff der Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis genommen wurden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers

Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz-Grundverordnung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung Ihrer Daten.

Personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung für die Gewährung einer Landeszuwendung zur Projektförderung und die spätere Prüfung des Verwendungsnachweises verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DS-GVO i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) und § 23 i. V. m. § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Die Daten werden ab Antragseingang verarbeitet und bleiben während einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist.

Das LS - Außenstelle Osnabrück - als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per E-Mail unter

Team6SL1@ls.niedersachsen.de

und postalisch unter

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Osnabrück -, Iburger Straße 30 in 49082 Osnabrück

erreichbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte der Behörde per E-Mail unter

Datenschutz@ls.niedersachsen.de

und postalisch unter

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Datenschutzbeauftragte -, Domhof 1 in 31134 Hildesheim

zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.